



STADTREINIGUNG.HAMBURG



WÄRMELIEFERVERTRAG MVR

zwischen der

Stadtreinigung Hamburg AöR,
Bullerdeich 19, 20537 Hamburg

im Folgenden „SRH“ genannt,

und

der Wärme Hamburg GmbH,
Andreas-Meyer-Straße 8, 22113 Hamburg

im Folgenden „WH“ genannt,

einzelnen oder zusammen auch „**Vertragspartner**“ genannt,

Präambel

SRH und WH haben sich mittels Wärmelieferrahmenvertrag u.a. über die Lieferung der in der Müllverwertung Rugenberger Damm (MVR) erzeugten Wärmemengen (Dampf und Fernheizwasser) ab dem 01.01.2022 verständigt.

Mit dieser Anlage zum Wärmelieferrahmenvertrag soll die Wärmelieferung aus den Müllverbrennungslinien 1 und 2 (Linie 1 und 2) der MVR (I.) spezifiziert werden. Des Weiteren möchten die Vertragspartner schon jetzt eine mögliche Fernheizwasserauskopplung aus der geplanten, neu zu installierenden Gegendruckdampfturbine einschließlich der Nutzung der Rauchgaswärme in der MVR und den bisher als Reservekapazität vorgehaltenen Hilfsdampferzeuger (HDE) (**MVR-Ausbau**) (II.) unter dem Vorbehalt einer Zustimmung der internen Gremien der SRH sowie einer technischen, wirtschaftlichen, rechtlichen und tatsächlichen Umsetzbarkeit des MVR-Ausbaus regeln.

Den Vertragspartnern ist bewusst, dass der MVR-Ausbau sich erst in der Phase der Machbarkeitsstudie befindet, so dass weitere Anpassungen in technischer, rechtlicher und wirtschaftlicher Weise notwendig werden. Die Vertragspartner werden sich über diese Änderungen verständigen und ggf. einen Nachtrag zu diesem Vertrag vereinbaren.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Vertragspartner das Folgende:

I. Lieferung und Abnahme von Dampf aus den Linien 1 und 2

§ 1 Art und Umfang der Dampflieferung aus den Linien 1 und 2

- (1) SRH verpflichtet sich, WH ab dem 01.01.2022 ganzjährig Wärme in Form von Dampf aus den Müllverbrennungslinien 1 und 2 der MVR zur Belieferung der sog. Neuhöfer Dampfkunden der WH über die im Eigentum der WH stehende Dampftransportleitung zwischen der MVR und dem Heizkraftwerk (HKW) Neuhof zu den nachfolgenden Konditionen an der Übergabestelle (s. **Anlage Schnittstellen MVR**) zur Verfügung zu stellen:

Dampfleistung:

Dampfdruck an der Übergabestelle

Dampftemperatur an der Übergabestelle

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Die entgaste Leitfähigkeit des zu liefernden Dampfes soll in der Regel [REDACTED] betragen.
[REDACTED]

- (2) Die SRH verpflichtet sich, zur Aufrechterhaltung der Dampflieferung zwei sog. Hilfsdampferzeuger mit einer Leistung von jeweils [REDACTED] (Feuerungswärmeleistung (FWL)) vorzuhalten. Diese stehen im Bedarfsfall (Ausfall, Störung, Wartungen, Revisionen u.ä. der Linien 1 und 2) mit einer Dampfleistung von maximal jeweils [REDACTED] und damit insgesamt [REDACTED] zur Belieferung der Neuhöfer Dampfkunden der WH über das HKW Neuhof zur Verfügung. Der Betrieb der Hilfsdampferzeuger ist so durchzuführen, dass eine kontinuierliche Dampflieferung gewährleistet ist. Eine Reduktion der Dampflieferung auf [REDACTED] ist nur dann möglich, wenn der Betrieb beider Müllverbrennungslinien aus technischen Gründen unmöglich ist und nur die Hilfsdampferzeuger genutzt werden. Beim Betrieb mit nur einer MV-Linie und Betrieb beider Hilfsdampferzeuger beträgt die Dampfleistung max. [REDACTED]. Soweit und solange technisch möglich, ist die SRH verpflichtet, die Dampflieferung mit den Hilfsdampferzeugern aufrecht zu erhalten.
- (3) WH verpflichtet sich, die Wärme an der Übergabestelle (s. **Anlage Schnittstellen MVR**) abzunehmen, sofern ihr dies technisch möglich ist (Abnahmeverpflichtung).

- (4) Das Kesselspeisewasser für den Dampf erzeugt die SRH auf eigene Rechnung in ihrer Anlage. Es bleibt Eigentum der SRH. Das von den Neuhöfer Kunden der WH zurückgelieferte Kondensat transportiert WH an die SRH über eine eigene Kondensatleitung zwischen dem HKW Neuhof und der MVR zurück. Das Kondensat muss an der Übergabestelle (s. **Anlage Schnittstellen MVR**) eine Durchschnittstemperatur von [REDACTED] haben. Eine Temperatur von maximal [REDACTED] darf nur kurzfristig erreicht werden. Das Kondensat soll kontinuierlich gefördert werden. Das Kondensat muss folgende Eigenschaften aufweisen:

Leitfähigkeit: [REDACTED]

TOC-Gehalt: [REDACTED]

Bis zum 31.12.2024 wird WH die Dampflieferverträge mit ihren Kunden anpassen und eine abweichende Leitfähigkeit vereinbaren. Diese reduzierte Leitfähigkeit werden die Vertragspartner im Anschluss als Nachtrag zu diesem Vertrag vereinbaren. Sollten sich die Vertragspartner nicht einigen können, gilt § 15 des Wärmelieferrahmenvertrages.

Um eine vertragsgemäße Dampflieferung gemäß § 1 Abs. 1 zu ermöglichen, ist eine durchschnittliche Kondensatrücklieferung von mindestens [REDACTED] erforderlich. Wird dieser Wert als Mittel über einen Zeitraum von [REDACTED] unterschritten, hat die MVR das Recht, die Dampfleistung von [REDACTED] um den Differenzbetrag der tatsächlichen Kondensatrücklieferung bis zu einer Kondensatrücklieferung von [REDACTED] zu verringern.

Bei der Inbetriebnahme oder nach Störungen der Dampfversorgung darf der Temperaturgradient an der Übergabestelle (s. **Anlage Schnittstellen MVR**) im Bereich der Sattedampfgrenze [REDACTED] nicht überschreiten. Die Wiederinbetriebnahme der Dampfleitung führt die MVR gemeinsam mit den Dampfkunden durch. Die Druckhaltung bei der MVR muss so erfolgen, dass der Dampfdruck in der Übergabestation bei dem Dampfkunden der WH im Normalbetrieb [REDACTED] nicht unterschreitet.

- (5) Die Übergabestellen sowohl für die von SRH bereitzustellende Wärme als auch das von WH zurückzuliefernde Kondensat sind in der **Anlage Schnittstellen MVR** dargestellt. Die relevanten Messungen und Berechnungsgrundlagen sind der **Anlage Messkonzept MVR** zu entnehmen.

§ 2 Leistungsstörungen Dampflieferung aus den Linien 1 und 2

Im Falle von Leistungsstörungen werden die Vertragspartner die Störung unverzüglich melden und alle erforderlichen Schritte einleiten, um die Ursachen so schnell wie möglich zu beheben und um eine vertragsgemäße Abnahme bzw. Lieferung sicherzustellen. Berechtigte Schadensersatzansprüche der Neuhöfer-Dampfkunden der WH, die aufgrund der Nichteinhaltung der Verpflichtungen der SRH zur Dampflieferung (§ 1 Abs. 1 und Abs. 2) entstehen, werden durch die SRH beglichen, wenn die WH den Schaden nicht selbst verursacht hat und der Schaden durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln der SRH verursacht wurde.

§ 3 Vergütung der Dampflieferung aus den Linien 1 und 2

- (1) Für die Dampflieferung aus den Linien 1 und 2 hat WH an SRH einen Arbeitspreis (§ 3 Abs. 2) und einen Leistungspreis (§ 3 Abs. 3) zu entrichten.
- (2) Der monatlich zu zahlende Arbeitspreis ist das Produkt aus der gelieferten Dampfmenge und einem Preis in Höhe von

■■■■■

- (3) Der Leistungspreis bezieht sich auf die zur Verfügung gestellte Wärmeleistung pro Monat in Höhe von ■■■■■. Diese berechnet sich aus der gelieferten Dampfwärmemenge dividiert durch die monatlichen Stunden. (s. **Anlage Messkonzept MVR**).

Der Preis beträgt

■■■■■

- (4) Mit Zahlung der unter § 3 Abs.2 und § 3 Abs.3 genannten Preise sind sowohl die Kosten für die Kondensatlieferungen seitens der SRH als auch die Kosten für den Betrieb der Hilfsdampferzeuger im Bedarfsfalle enthalten.
- (5) Liegt die von WH abgeforderte Wärmemenge oberhalb der vereinbarten Leistung von ■■■■ und kann die angeforderte Menge nicht über die Dampflieferung aus den Müllverwertungslinien 1 und 2 erbracht werden, setzt die SRH auf Anforderung der WH die Hilfsdampferzeuger zur Befriedigung der Nachfrage ein (technische Realisierung wird in der **Anlage Messkonzept MVR** geregelt). In diesem Fall vergütet die WH der SRH zusätzlich zum Arbeitspreis die Kosten für den Gaseinsatz. Die Kosten des Gaseinsatzes ergeben sich aus dem Bruttoarbeitspreis des Gaspreises zuzüglich des CO₂-Preises, der für die Dauer der Anforderung durch die WH angefallen ist (**siehe Anlage Gaspreis**).

II. Lieferung und Abnahme von Fernheizwasser (Ausbau MVR)

§ 4 Gremienvorbehalt des Ausbau MVR

Unter dem Vorbehalt der Zustimmung der internen Gremien der SRH zum Ausbau der MVR (Installation einer neuen Gegendruckdampfturbine sowie einer Rauchgaswärmenutzung (Wärmeerzeugungsanlagen)) sowie der technischen, wirtschaftlichen, rechtlichen und tatsächlichen Umsetzbarkeit des Ausbaus und der Fernheizwasserauskopplung sind sich die Vertragspartner einig, dass SRH WH ab Inbetriebnahme der zusätzlichen Wärmeerzeugungskomponenten mit Fernheizwasser wie nachfolgend geregelt beliefert:

§ 5 Art und Umfang der Fernheizwasserlieferung Ausbau MVR

- (1) SRH verpflichtet sich, WH Fernheizwasser zur Einspeisung in das Fernheizsystem der WH ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme der neu installierten Gegendruckturbine und der

Rauchgaswärmenutzung in der MVR an der Übergabestelle (s. **Anlage Schnittstellen MVR**) zu den nachfolgenden Konditionen zur Verfügung zu stellen:

Thermische Leistung: [REDACTED]

Vorlauftemperatur [REDACTED]

Liegt die von WH abgeforderte Wärmemenge oberhalb der von den MV-Linien auskoppelbaren Leistungen setzt die SRH auf Anforderung der WH die Hilfsdampferzeuger zur Befriedigung der Nachfrage ein (technische Realisierung wird in der **Anlage Messkonzept MVR** geregelt). Aber nur sofern die HDE nicht benötigt werden, um der Lieferverpflichtung nach § 1 nachzukommen.

Die Wassertemperatur an der Übergabestelle muss den Vorgaben aus der Leitwarte der WH entsprechen. WH wird SRH diese Vorgaben über eine Sollwertvorgabe über die Leittechnik vorgeben.

- (2) Der Übergabeort für die von SRH bereitzustellende Wärme ist in der Anlage Schnittstellen dargestellt (**Anlage Schnittstellen MVR**)

§ 6 Vergütung der Fernheizwasserlieferung Ausbau - MVR

- (1) Für die Fernheizwasserlieferung aus der neu zu installierenden Gegendruckdampfturbine in Verbindung mit der Nutzung der Rauchgaswärme und der HDE in der MVR hat WH an SRH einen Arbeitspreis (§ 6 Abs.2) und einen Leistungspreis (§ 6 Abs. 3) zu entrichten.
- (2) Der Arbeitspreis errechnet sich
- a. für die Wärme, die ohne die Nutzung der HDE produziert wurde, als Produkt der gelieferten Fernheizwassermenge und einem Preis in Höhe von [REDACTED]
 - b. für den Anteil der Wärme der ausschließlich durch die HDE erzeugt wird, vergütet die WH der SRH die Kosten für den Gaseinsatz (HDE-Preis). Der HDE-Preis ergibt sich aus dem Bruttoarbeitspreis des Gaspreises zuzüglich des CO2-Preises, der für die Dauer der Anforderung durch die WH angefallen ist (**siehe Anlage Gaspreis**).
- (3) Der Leistungspreis bezieht sich auf die vereinbarte Bereitstellungsverpflichtung in Höhe von [REDACTED] während der Heizperiode. Der Preis beträgt [REDACTED]

Die Kann-Leistung (Bereitstellungsverpflichtung) setzt sich aus der Kann-Leistung, die sich aus der installierten Gegendruckturbine und der Rauchgaswärmenutzung ergibt, zuzüglich der Kann-Leistung aus der nutzbaren HDE-Leistung, zusammen (siehe Anlage Messkonzept MVR)

- (4) Außerhalb der Heizperiode wird ausschließlich der Arbeitspreis für die gelieferten Wärmemengen abgerechnet.
- (5) Der Arbeits- und Leistungspreis wird erst mit Inbetriebnahme der neu zu installierenden Gegendruckdampfturbine gezahlt.

III. Preisanpassung Leistungspreis

§ 7 Preisanpassung Leistungspreis

- (1) Der in § 3 Abs.3 und § 6 Abs. 3 genannte Leistungspreis ändert sich jeweils zum 01.01. eines jeden Jahres. Die erste Preisanpassung erfolgt zum 01.01.2023.
- (2) Die Anpassung erfolgt auf Basis der Indexveränderung des jeweiligen Indexwertes des 2. Quartals bzw. des Juli-Indexwertes des Vorjahres zu dem Indexwert des 2. Quartals/dem Juli-Indexwert des Vorjahres unter Anwendung nachfolgend genannter Formeln. SRH wird WH über jede Preisanpassung in Textform informieren. Die erste Preisanpassung zum 01.01.2023 erfolgt damit mit dem Indexwert des 2. Quartals bzw. mit dem Juli-Indexwert 2022 im Vergleich zum Indexwert des 3. Quartals 2021/Juli-Indexwert 2021. Die jeweils aktualisierten Preise werden Vertragsbestandteil.
- (3) Zur Errechnung der neuen, für den künftigen Zeitraum gültigen Preis (LPneu) werden die bis dahin gültigen Preise (LPalt) mit dem jeweiligen Quotienten aus den Preisänderungsfaktoren für den künftigen Zeitraum (LPFneu) und dem jeweiligen Preisänderungsfaktor für den vergangenen Zeitraum (LPFalt) multipliziert.
- (4) Dies bedeutet für den jeweils neuen Leistungspreis:



Darin bedeutet:

L

[Redacted text block]

Lo

[Redacted text block]

- 
- (5) Die Indizes beziehen sich auf die Zahlenreihe 2020=100 bzw. 2015=100. Durch das Statistische Bundesamt werden die Zahlenreihen im Rahmen der kontinuierlichen Aktualisierung regelmäßig auf eine neue Basis gestellt. Sofern sich die Zahlenreihen auf eine neue Basis beziehen, erfolgt durch SRH eine Umstellung der Basiswerte (L0, I0) unter Verwendung der durch das Statistische Bundesamt veröffentlichten „Lange Reihen“ bzw. der veröffentlichten Verkettungsfaktoren auf die neue Basis. SRH informiert WH über die Änderungen nach Veröffentlichung der Umbasierung durch das Statistische Bundesamt in Textform.
 - (6) Mit jeder Preisanpassung werden die Faktoren LPF neu errechnet. Für die Berechnung des LPF werden die auf zwei Nachkommastellen kaufmännisch gerundeten Werte des 2. Quartals/des Julis des letzten Jahres verwendet.
 - (7) Sind innerhalb eines Jahres für einen Preis oder Index keine aktuellen Werte vorhanden, so wird der zuletzt veröffentlichte Wert verwendet. Sollten die Preisbestimmungselemente nicht mehr veröffentlicht werden, treten an ihre Stelle ihnen möglichst nahekommende Preisbestimmungselemente. Fehlt geeigneter Ersatz, bestimmt SRH unverzüglich eine dieser Regelung so weit wie möglich gleichkommende Ersatzregelung für die Preisanpassung. SRH wird WH hierüber in Textform informieren.

IV. Wartung und Instandsetzung / Betriebskosten

§ 8 Wartung und Instandsetzung

- (1) Die Wartung und Instandsetzung der Dampf- und Kondensatleitung zwischen dem HKW Neuhof und der MVR obliegt weiterhin der WH.
- (2) Die Wartung und Instandhaltung der Hilfsdampferzeuger obliegt der SRH/MVR.
- (3) Eine Weiterberechnung dieser Kosten an den jeweils anderen Vertragspartner erfolgt nicht.
- (4) Die Revisionen der MVR-Anlage werden zwischen SRH und WH in Abhängigkeit von den Anforderungen der Neuhöfer-Dampfkunden abgestimmt.

V. Messung und Abrechnung

§ 9 Messung

Die Arbeits- und Leistungsmessung der Wärmelieferungen (Dampf-, Fernheizwasser) erfolgt zukünftig auf dem Gelände der MVR mit Messeinrichtungen der MVR (siehe **Anlage Messkonzept MVR**). Bis zur Errichtung der Messeinrichtung bei MVR erfolgt die Messung durch die WH. Die Werte werden von der WH an die SRH übermittelt. Die SRH hat das Recht diese Angaben zu kontrollieren.

§ 10 Abrechnung

- (1) Die Wärmelieferung (Dampf und Fernheizwasser) nach diesem Vertrag wird monatlich abgerechnet. SRH wird WH die monatlichen Messwerte für die gemessene Wärmeleistung und -arbeit für die Abrechnung auf Basis des Messkonzeptes (**Anlage Messkonzept**) zur Verfügung stellen.
- (2) Die monatliche Abrechnung erfolgt zum 15. Kalendertag des auf einen Liefermonat folgenden Kalendermonats. Die WH übermittelt die Messwerte bis zum 5. Kalendertag. Sämtliche Rechnungsbeträge sind zwei Wochen nach Zugang der Rechnung fällig.

- (3) Sämtliche Zahlungen unter diesem Vertrag sind auf folgendes Konto von SRH zu überweisen:

Bank:

IBAN:

- (4) 30 Kalendertage nach Eintritt der Fälligkeit einer Entgeltforderung und nach dem Zugang einer erneuten, schriftlichen Zahlungsaufforderung ist SRH berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 3 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verlangen.
- (5) Die in diesem Vertrag genannten Preise sind Nettopreise. Die Umsatzsteuerbeträge in Höhe des jeweils geltenden Prozentsatzes werden in den Rechnungen gesondert ausgewiesen. Ändert sich im Laufe des Abrechnungsjahres der Umsatzsteuersatz, so werden die Umsatzsteuerbeträge zeitanteilig berechnet.

VI. Vertragsbeginn/ Laufzeit

§ 11 Laufzeit und Preisanpassung

- (1) Dieser Vertrag tritt zum 01.01.2022 in Kraft und läuft bis zum in Absatz 2 definierten Ende.
- (2) Die Vertragslaufzeit für Fernheizwasserlieferung Ausbau MVR (Abschnitt II) beginnt mit Inbetriebnahme und hat eine Laufzeit von 20 Jahren.

- (3) Die Vergütung nach § 3 für die Dampflieferung aus den Müllverbrennungslinien 1 und 2 wird zum 01.01.2042 angepasst. Die Preisanpassung gilt für den Zeitraum 01.01.2042 bis Vertragende nach Abs. 2.
- (4) Die Preisanpassung hat die Preisentwicklung in Fernwärmemarkt und den aktuellen Wert der Dampflieferung als Maßstab.
- (5) Können sich die Vertragspartner nicht innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach Zugang des jeweiligen Anpassungsverlangens eines Vertragspartners auf eine Preisanpassung verständigen, ist jeder Vertragspartner berechtigt, ein Schlichtungsverfahren oder ein Schiedsgutachterverfahren entsprechend den Regelungen des Rahmenvertrag in §§ 14, 15 des Vertrages einzuleiten. Dieses soll die zukünftige Preisanpassung bindend für beide Vertragspartner festlegen.

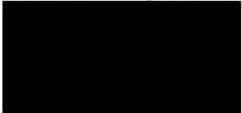
VII. Sonstiges

§ 12 Sonstiges

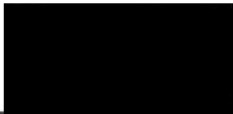
Im Übrigen gelten die Regelungen des Wärmelieferrahmenvertrages zwischen den Vertragspartnern.

Hamburg, den 16. 12. 2021


Stadtreinigung Hamburg AöR


Stadtreinigung Hamburg AöR


Wärme Hamburg GmbH


Wärme Hamburg GmbH

Anlagen

Folgende Anlagen sind Bestandteil des Vertrages:

- a) Messkonzept MVR
- b) Schnittstellen MVR
- c) TEB MVR
- d) Anlage Gaspreis